

Prioritätenordnung für die Gewährung von Finanzhilfen an Familienorganisationen gestützt auf Artikel 21f ff. des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG¹)

Vom 3.0, NOV, 2020

Gestützt auf Artikel 21h Absatz 4 des Familienzulagengesetzes (FamZG) und Artikel 13 Absatz 2 des Subventionsgesetzes (SuG²) erlässt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die folgende Prioritätenordnung für die Beurteilung von Gesuchen für die Gewährung von Finanzhilfen an Familienorganisationen gestützt auf Artikel 21f ff. FamZG:

1. Zweck

Mit der vorliegenden Prioritätenordnung bezweckt das EDI:

- eine gezieltere und wirksamere Verwendung der verfügbaren Mittel;
- eine ausgewogene Verteilung der verfügbaren Mittel.

2. Aufteilung der Finanzhilfen nach Förderbereichen

Gemäss Artikel 21f FamZG kann der Bund Familienorganisationen im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen für ihre Tätigkeiten zur Förderung von Familien in den folgenden Bereichen gewähren:

- a. Begleitung und Beratung von Familien sowie Elternbildung:
- b. Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung.

Die gewährten Finanzhilfen werden zu gleichen Teilen auf die beiden Förderbereiche aufgeteilt. 50 % des Kredits «Familienorganisationen» sind für den Förderbereich «Begleitung und Beratung von Familien sowie Elternbildung» reserviert, die anderen 50 % für den Förderbereich «Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung».

Wird der für einen Förderbereich reservierte Betrag nicht vollständig ausgeschöpft, so wird der Restbetrag auf den anderen Förderbereich übertragen.

Gestützt auf Artikel 21*h* FamZG bestehen Kriterien, die für beide Förderbereiche anwendbar sind (**Kriterien A und B**).

Ausserdem gelten je nach Förderbereich spezifische Kriterien (Kriterien C und D).

3. Gemeinsame Kriterien für beide Förderbereiche (Kriterien A und B)

Gemäss Artikel 21*h* Absatz 4 FamZG erlässt das EDI eine Prioritätenordnung, mit der es insbesondere die Förderung nachhaltiger Tätigkeiten und ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis anstrebt.

¹ SR **836.2**

² SR **616.1**



Kriterium A: Nachhaltige Tätigkeiten werden prioritär unterstützt.

Tätigkeiten mit einer langfristigen Wirkung, werden prioritär unterstützt. Die Tätigkeiten zugunsten von Familien sind dann nachhaltig, wenn sie die Situation der unterstützten Familien langfristig verbessern.

Auf Verlangen des BSV erläutert die Familienorganisation, inwiefern die Tätigkeiten, für die sie Finanzhilfen ersucht, nachhaltig sind.

Kriterium B: Unterstützte Tätigkeiten müssen ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen.

Tätigkeiten, bei denen der Aufwand in einem günstigen Verhältnis zum erzielten Nutzen steht, werden prioritär unterstützt. Es besteht ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis, wenn die finanziellen, personellen und materiellen Ressourcen, welche die Familienorganisation für ihre Tätigkeiten aufwendet, in einem möglichst optimalen Verhältnis zu den erbrachten Leistungen stehen.

Auf Verlangen des BSV erläutert die Familienorganisation, inwiefern das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Tätigkeiten, für die sie Finanzhilfen ersucht, günstig ist.

4. Spezifisches Kriterium für den Förderbereich «Begleitung und Beratung von Familien sowie Elternbildung» (Kriterium C)

Im Förderbereich «Begleitung und Beratung von Familien sowie Elternbildung» werden prioritär Familienorganisationen unterstützt, die in einem bestimmten Umfang finanzielle Unterstützung von Dritten (Mitglieder, Spender, öffentliche Hand) erhalten und deren Tätigkeiten einem wesentlichen Bedarf entsprechen. Um die Bedeutung einer Familienorganisation einzuschätzen, werden ihre gesamten Erträge (d. h. der jährliche Betriebsertrag der Familienorganisation) berücksichtigt.

Kriterium C: Es werden prioritär jene Familienorganisationen mit den höchsten Betriebserträgen unterstützt.

Bei Familienorganisationen, die ihre Mitgliederorganisationen teilweise oder vollständig mit der Ausübung von Tätigkeiten beauftragen, wird der Betriebsertrag der beauftragten Mitgliederorganisationen ebenfalls angerechnet.

5. Spezifisches Kriterium für den Förderbereich «Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung» (Kriterium D)

Jeder Sprachregion steht ein Anteil des für den Förderbereich «Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung» verfügbaren Betrags zu.

Kriterium D: Der verfügbare Betrag wird zwischen den Sprachregionen aufgeteilt. Der für die einzelnen Sprachregionen verfügbare Betrag ergibt sich aus der geografischen Verteilung der Anzahl minderjähriger Kinder in der Schweiz. Der Anteil pro Sprachregion entspricht dem Anteil der in dieser Region lebenden minderjährigen Kinder.³ Die italienische und die rätoromanische Sprachregion werden zu einer Sprachregion zusammengefasst.

³ Bundesamt für Statistik: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), 2019.



Der für den Förderbereich «Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung» zur Verfügung stehende Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

- höchstens 70 % für Tätigkeiten in der deutschen Schweiz;

- höchstens 26 % für Tätigkeiten in der französischen Schweiz;

- höchstens 4 % für Tätigkeiten in der italienischen Schweiz und in den rätoromanischen Sprachregionen.

Wird der für eine Sprachregion reservierte Betrag nicht ausgeschöpft, so wird der Restbetrag nach dem oben genannten Verteilschlüssel auf die anderen Sprachregionen verteilt.

6. Weitere Bestimmungen

Für den Fall, dass sich vor oder während der Geltungsdauer der vorliegenden Prioritätenordnung die Rahmenbedingungen (z.B. Streichung, Kürzung oder Erhöhung des Finanzhilfekredits) ändern, wird das EDI die vorliegende Prioritätenordnung vor ihrem Ablauf anpassen.

7. Information

Das BSV informiert gestützt auf Artikel 13 Absatz 4 SuG die interessierten Kreise und publiziert die vorliegende Prioritätenordnung auf seiner Internetseite.

8. Inkrafttreten

Die vorliegende Prioritätenordnung gilt vom 1. Januar 2021 bis am 31. Dezember 2025.

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Der Departementsvorsteher

Alain Berset